

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 51 – 25. September 2012**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

371 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 20.09.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens

### **Stadt Bad Salzuflen**

372 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes

373 21. Sitzung des Rates der in der Wahlperiode 2009/2014 am 26.09.2012

### **Stadt Barntrup**

374 Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 06.07.2011

### **Stadt Blomberg**

375 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

376 Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Großenmarpe, hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

### **Stadt Detmold**

377 Aufstellung des Bebauungsplanes 23-10 „Rosenkamp“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Jerxen-Orbke; Änderungsgebiet: Gemarkung Jerxen-Orbke, Flur 1, Flurstücke 1503 und 1502 z.T.

378 Aufstellung des Bebauungsplanes 18-25 „Grundstraße“; Ortsteil: Hiddesen; Plangebiet: zwischen Grundstraße, Neue Wiese, Theodor-Heuss-Straße, Grüner Weg/Grundschule

### **Stadt Lage**

379 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 F „Quartier nördlich der Staufenbergstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

### **Stadt Lügde**

380 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde;  
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

381 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

### **Stadtwerke Lage GmbH**

382 Jahresabschluss 2011

### **VHS Lippe-West**

383 Jahresabschluss zum 31.12.2011

## Kreis Lippe

### **371 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 20.09.2012 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens**

Empfänger: Eheleute  
Sabine und Karl-Heinz Fatho

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) – LZG NRW – in der Fassung des Gesetzes vom 16.11.2010 der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Den Bescheid kann der Empfänger in Zimmer 395 (Kreishaus, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez.  
Bestvater

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

## Stadt Bad Salzuflen

### 372 Ersatzbestimmung eines Nachfolgers gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Hartmut Sievert ist aufgrund einer von ihm abgegebenen Verzichtserklärung mit Wirkung vom 10.09.2012 aus dem Rat der Stadt Bad Salzuflen ausgeschieden.

Unter Hinweis auf § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S.454, 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238), i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592), geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), wird hiermit festgestellt und öffentlich bekanntgemacht, dass nunmehr

Herr Sebastian Hokamp

als Nachfolger über die Reserveliste der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 10.09.2012 in den Rat der Stadt Bad Salzuflen einzieht.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch schriftlich oder mündlich bei mir eingelegt werden.

Einspruchsberechtigt sind:

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Bad Salzuflen,
- b) die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an der Gemeinderatswahl am 30.08.2009 teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde.

Bad Salzuflen, den 12. September 2012

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter



gez. Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

### 373 21. Sitzung des Rates der in der Wahlperiode 2009/2014 am 26.09.2012

Am Mittwoch, dem 26.09.2012, um 17.00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses die 21. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2009/2014 statt.

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Verabschiedung eines Ratsmitglieds und Einführung eines neuen Ratsmitglieds**
2. **Einwohnerfragestunde**  
Anfragen sind bis Montag, den 24.9.2012 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
3. **Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 27.06.2012 - öffentlicher Teil -**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
5. **Bericht über laufende Beschlüsse**
6. **Fraktionsanträge**
  - 6.1. Umgestaltung Lange Straße  
- Antrag Fraktion Freie Wähler -
7. **Bericht zur Haushaltsausführung 2012 mit dem Stand 30.06.2012**
8. **Bericht zur Umsetzung der HSK-Maßnahmen zum 31.12.2011**
9. **Entwurf Haushaltssatzung 2013, Haushaltsplan und Anlagen (einschl. fortgeschriebenes HSK)**
  - 9.1. Stellenplan 2013
10. **Umbesetzung von Gremien**
  - 10.1. Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien  
- Antrag der CDU-Fraktion -
  - 10.2. Umbesetzung Ausschuss Soziales und Gesundheit  
- Antrag FDP-Fraktion -
  - 10.3. Umbesetzung im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung  
- Antrag der Grünen Ratsfraktion -
  - 10.4. Umbesetzung von Ausschüssen  
- Antrag der BLBS-Fraktion -
  - 10.5. Umbesetzung im Aufsichtsrat Staatsbad  
- Antrag der BLBS-Fraktion -
  - 10.6. Umbesetzung von Ortsausschüssen  
- Antrag der BLBS-Fraktion -
  - 10.7. Bestellung eines beratenden Ausschussmitglieds

11. **Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson**
  12. **1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 0111/I "Freiligrathstraße/  
Eichendorffstraße", Ortsteil Bad Salzuflen**
    1. **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen**
    2. **Satzungsbeschluss**
  13. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
1. **Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 27.06.2012 - nichtöffentlicher Teil -**
  2. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
  3. **Bericht über laufende Beschlüsse**
  4. **Windenergieprojekte Tobi Wind bis 2016**
  5. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Bad Salzuflen, den 20. September 2012

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

## Stadt Barntrup

### 374 Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 06.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung vom 05.07.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Barntrup gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### § 2

##### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 

a) nur ein Hund gehalten wird	48 Euro;
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	60 Euro;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	73 Euro;
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	540 Euro;
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	675 Euro;

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
  - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Abs. 2 Buchstaben a) – d) erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den Kreisveterinär.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

- (3) Ein gefährlicher Hund im Sinne des Abs. 2 kann auf Antrag ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats von der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 1 Buchst. d) – e) befreit werden und statt dessen zur Steuer gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a), b) bzw. c) veranlagt werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch seinen Hund nicht zu befürchten ist. Der Nachweis muss durch eine vor einem Kreisveterinär erfolgreich abgelegten Verhaltensprüfung erbracht werden. Die Befreiung von der erhöhten Steuer kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

**§ 3****Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Barntrop aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die der Halter (der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf) nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung gilt für einen Hund pro Familie und wird befristet für 12 Monate erteilt. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

**§ 4****Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Barntrop schriftlich anzuzeigen.

**§ 5****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Barntrop endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 6****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 7****Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Barntrop anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Barntrop weggezogen ist, bei der Stadt Barntrop abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Barntrop zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Barntrup übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Barntrup die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Barntrup auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.10.2010 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Barntrup, 06.07.2011

Dahle  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

## Stadt Blomberg

### **375 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Die Mandatsträger der Stadt Blomberg (Rats- und Ausschussmitglieder, Ortsvorsteher) sind ihrer Auskunftspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nachgekommen. Die schriftlich gemachten Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Blomberg in den Diensträumen (Zimmer 20 und 23) eingesehen werden.

Blomberg, d. 11.09.2012

Der Bürgermeister  
Geise

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

### **376 Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Großenmarpe, hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 die Aufstellung einer Satzung für den Ortsteil Großenmarpe, Teilbereich Grasweg beschlossen.

Die Satzung erstreckt sich über einen Teilbereich des Flurstücks 387 der Flur 9 in der Gemarkung Großenmarpe.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung der Satzung einschließlich Begründung in der Zeit vom

#### **4. Oktober bis zum 5. November 2012 (einschl.)**

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.


Blomberg, den 12. September 2012

(Geise)  
Bürgermeister

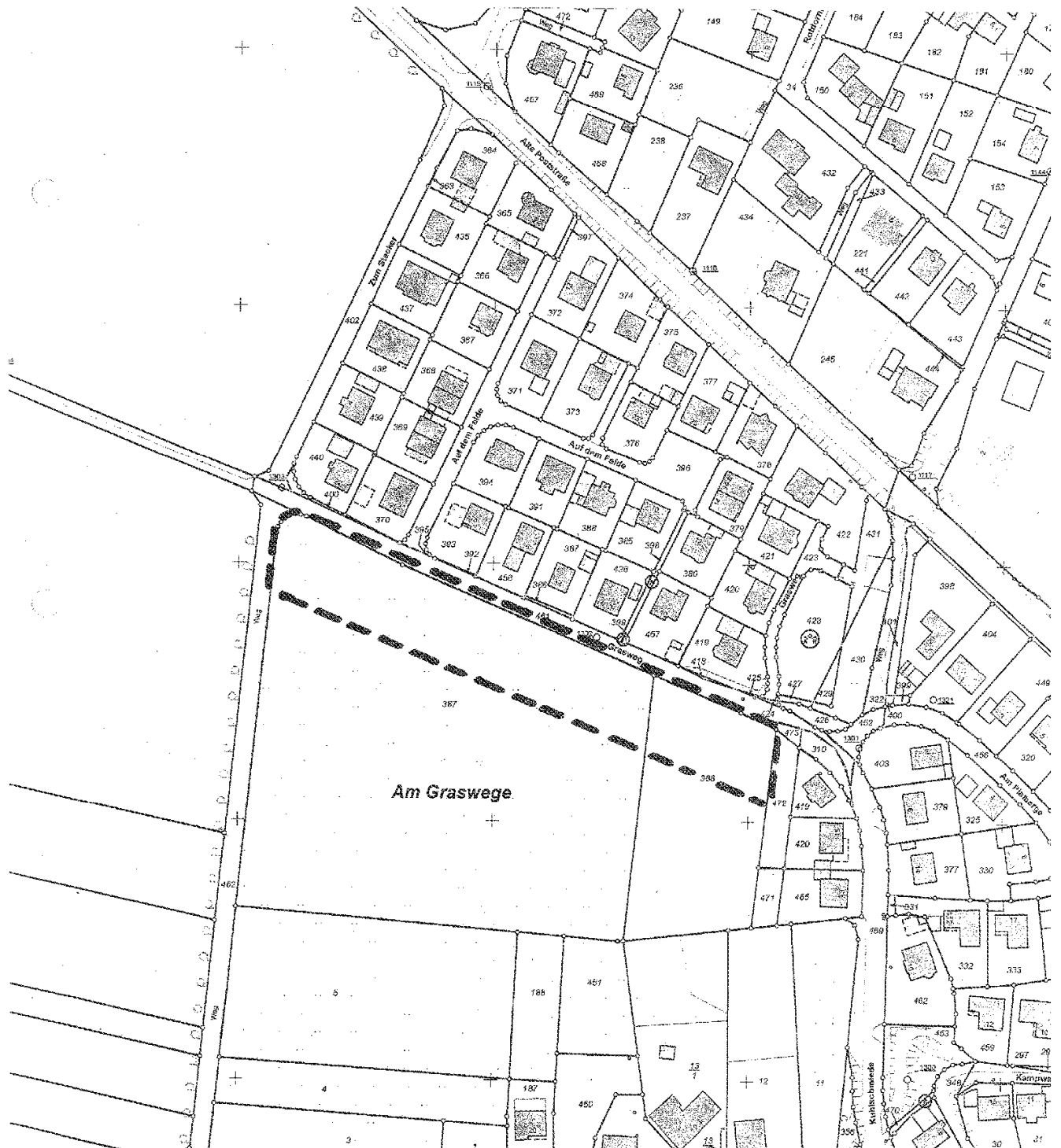
Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Stadt Blomberg im Ortsteil Großenmarpe  
"Grasweg"

Maßstab 1 : 2000

 Umgrenzung des Satzungsgebietes

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.  
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.





## Stadt Detmold

### **377 Aufstellung des Bebauungsplanes 23-10 „Rosenkamp“, 1. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Jerxen-Orbke; Änderungsgebiet: Gemarkung Jerxen-Orbke, Flur 1, Flurstücke 1503 und 1502 z.T.**

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **12.09.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

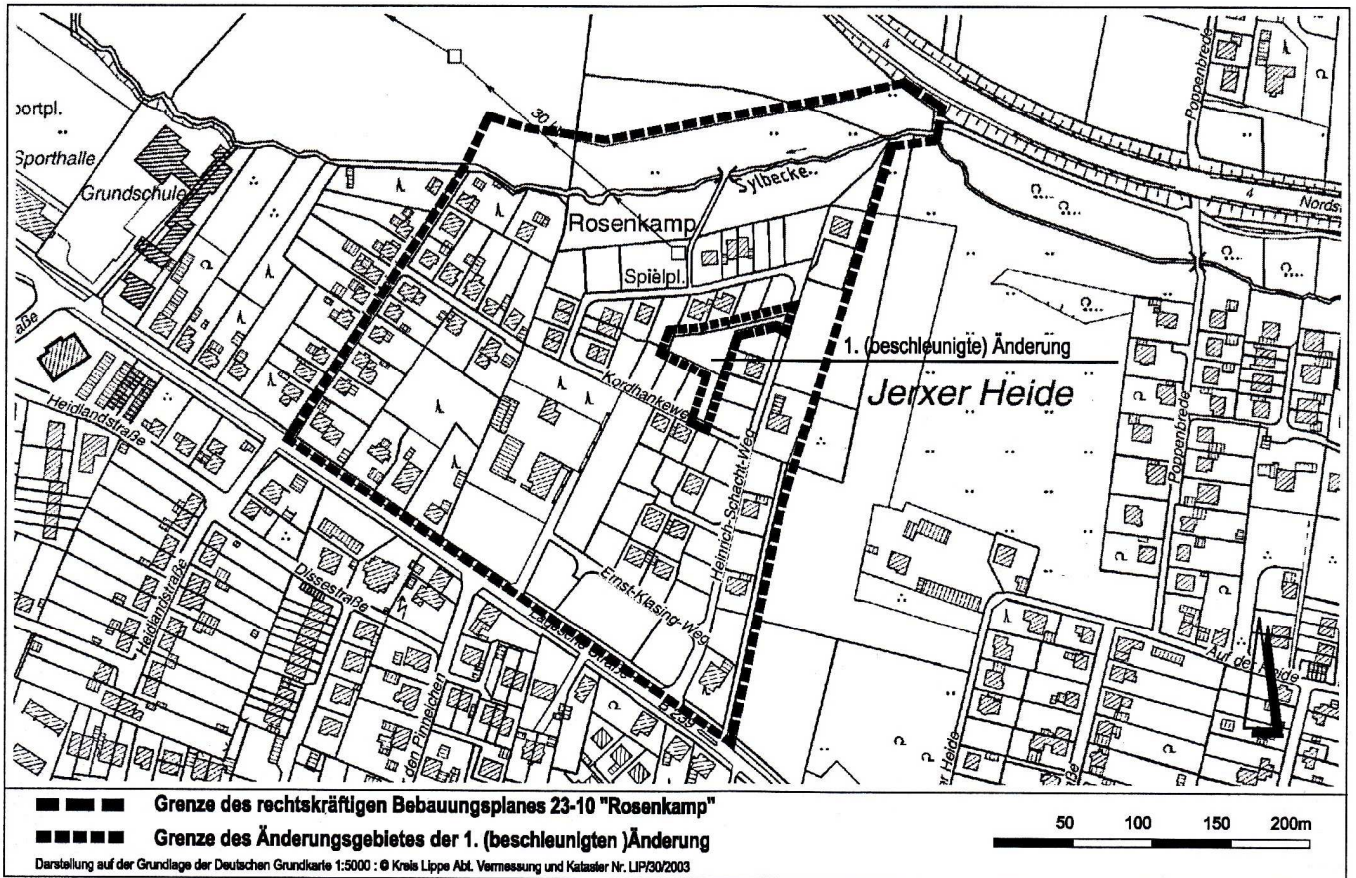
Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 121, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung abgeben.

Detmold, 14.09.2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

**Bebauungsplan 23-10 „Rosenkamp“, 1. (beschleunigte) Änderung****Ortsteil: Jerxen-Orbke****Änderungsgebiet: Gemarkung Jerxen-Orbke, Flur 1, Flurstücke 1503 und 1502 z.T.**

**378 Aufstellung des Bebauungsplanes 18-25  
„Grundstraße“; Ortsteil: Hiddesen; Plangebiet:  
zwischen Grundstraße, Neue Wiese, Theodor-  
Heuss-Straße, Grüner Weg/Grundschule**

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **12.09.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

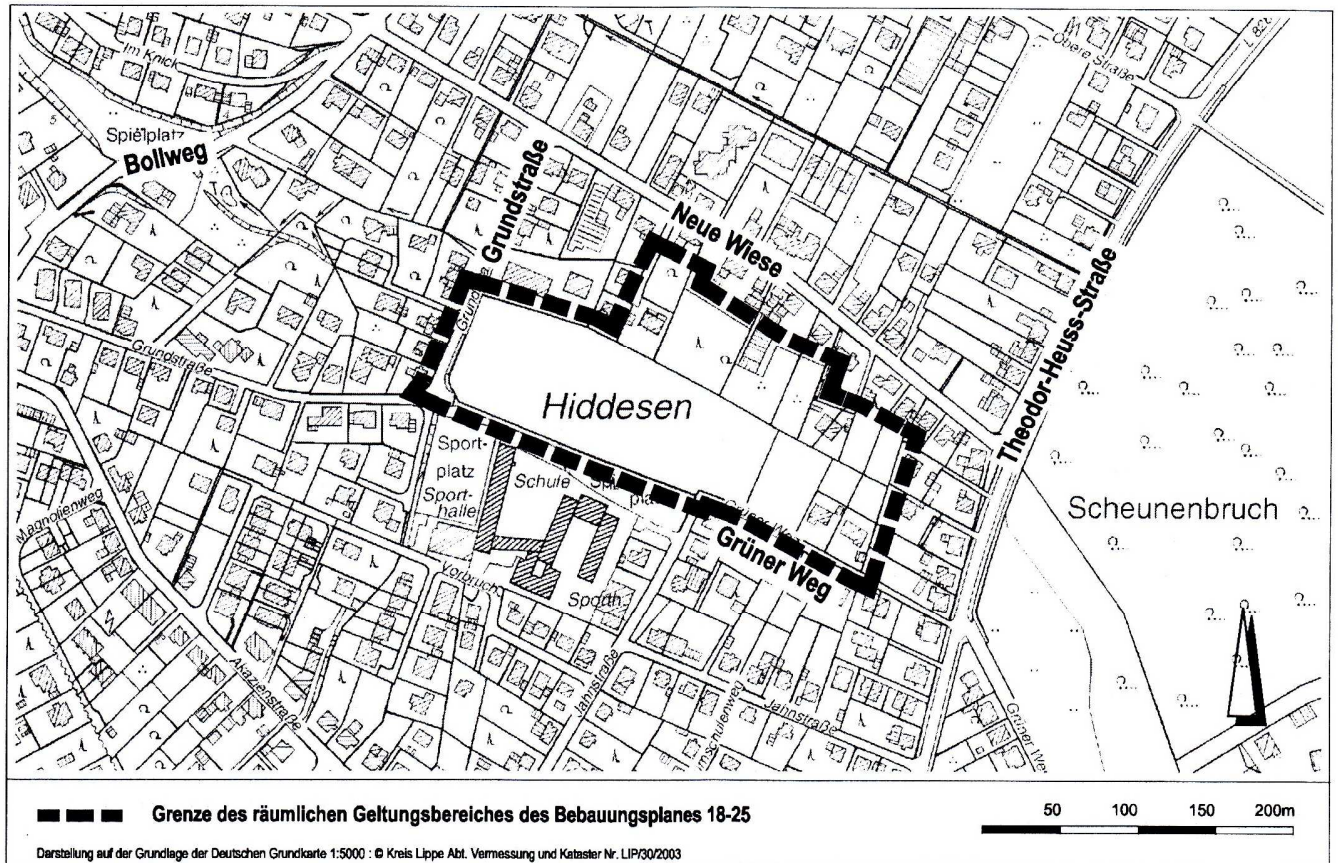
Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 14.09.2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

**Bebauungsplan 18-25 „Grundstraße“****Ortsteil: Hiddesen****Plangebiet: zwischen Grundstraße, Neue Wiese, Theodor-Heuss-Straße, Grüner Weg/Grundschule**

## Stadt Lage

### **379 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

**hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Räumlicher Geltungsbereich: **s. Planausschnitt**

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Gemäß Beschlussfassung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Lage vom 10. September 2012 wird hiermit gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“ der Stadt Lage in der Zeit vom

#### **4. Oktober 2012 bis einschließlich 5. November 2012**

im Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, 32791 Lage, Lange Straße 67, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden stattfindet. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeintragung in dem ausliegenden Plan verbindlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem offen liegenden Entwurf des Bebauungsplans G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“ der Stadt Lage schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans G 3 F der Stadt Lage wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt.

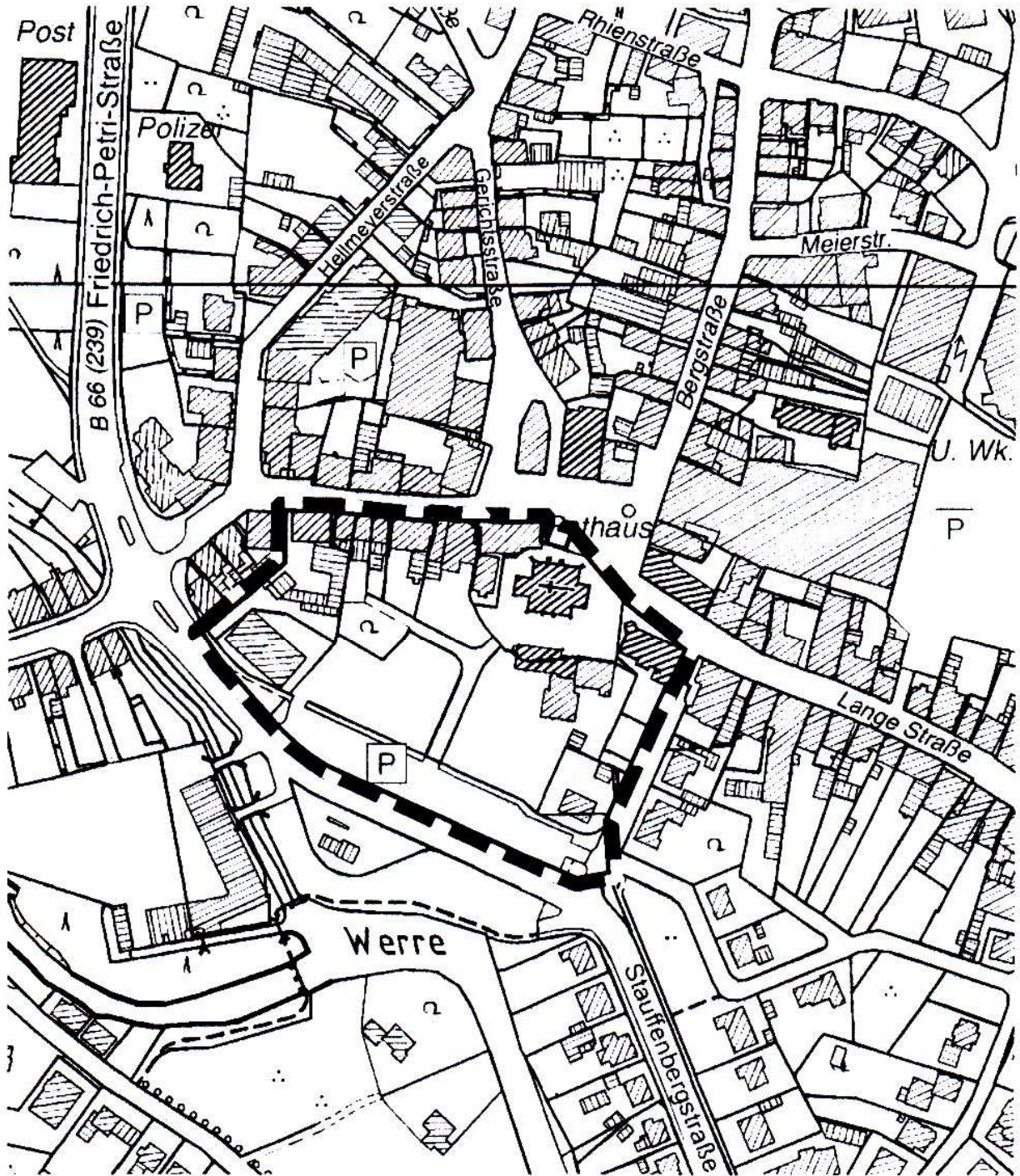
Lage, den 13. September 2012

Stadt Lage  
Der Bürgermeister  
gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012



# Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 3 F "Quartier nördlich der Stauffenbergstraße"



**— — — — —** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

©Kreis Lippe Fachbereich Vermessung  
und Kataster Nr. LIP / 05 - NZR - 195

## Stadt Lügde

### **380 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde; hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 27.08.2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 „Judenbrink/Am Brink“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/03 ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der v. g. Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Lügde, Fachbereich Planen und Bauen, Am Markt 1, 32676 Lügde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

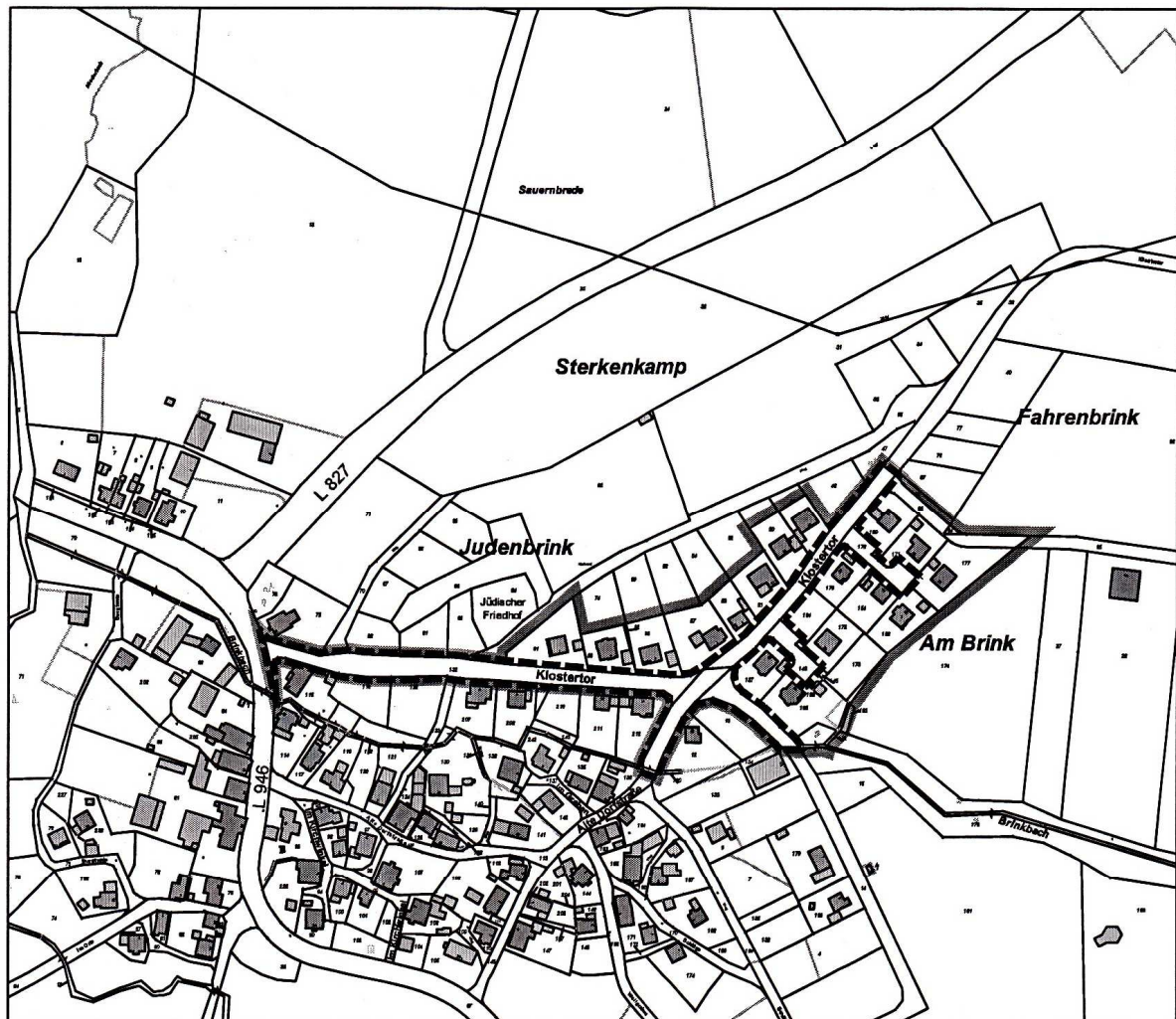
Lügde, den 07.09.2012

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister  
Reker

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012



Übersichtsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 08/03 "Judenbrink / Am Brink"  
im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08/03 "Judenbrink / Am Brink"  
- - - - - Änderungsbereich der 1. vereinfachten Änderung

Kartengrundlage: Grundkarte: Geobasisdaten © Kreis Lippe, 12-NR-0058 M 1:5000



## Sparkasse Paderborn-Detmold

### 381 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 31. Mai 2012 bis zum Aufgebotstermin niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

341.499.994	342.187.663
342.188.034	371.152.802

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 14. September 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

## Stadtwerke Lage GmbH

### 382 Jahresabschluss 2011

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates hat die Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 18.06.2012 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 1.029.700,65 € stichtagsbezogen zum 01.09.2011 einen Betrag in Höhe von 900.000,00 € an die Gesellschafter Stadt Lage und E.ON Westfalen Weser AG auszuschütten und 129.700,65 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 24. September bis einschließlich 05. Oktober 2012 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Pivitsheider Straße 21, Lage, EG – Zi. 1.13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Concunia GmbH", Münster, hat am 25. Mai 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lage GmbH, Lage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke Lage GmbH, Lage. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Münster, am 25. Mai 2012

#### **Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Jürgens                      Graf  
Wirtschaftsprüfer          Wirtschaftsprüferin

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

## VHS Lippe-West

### 383 Jahresabschluss zum 31.12.2011

Die Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule Lippe-West hat am 12.06.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss von 43.028,06 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird ab dem 15.10.2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 in der Volkshochschule Lippe-West, Lange Str. 124, 32791 Lage im ersten Oberschoss, Raum 212, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stückmann und Partner, Bielefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 16.05.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West, Lage, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stückmann und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2012

GPA NRW  
Im Auftrag

Matthias Middel

Vorstehender Prüfvermerk wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Gez. Christian Liebrecht  
-Zweckverbandsvorsteher-

Lage, 07.09.2012

Kr.Bl. Lippe 25.09.2012

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.